



FamKa **X** Press



zugänglich. einfach. effektiv.

Liebe Netzwerkpartnerin, lieber Netzwerkpartner,

diese Ausgabe informiert Sie über wichtige Themen rund um Leistungsansprüche – speziell für schwangere Kinder und Erwachsene mit Behinderung.

Erreichbarkeit ist uns wichtig – hier erhalten Sie Tipps, wie Ihre Kunden unser Servicecenter am besten erreichen.

Ihre Familienkasse Bayern Süd
Unsere Mission: „Wir helfen Familien.“

Inhalt

LEISTUNGSANSPRUCH FÜR SCHWANGERE KINDER	2
KINDERGELD FÜR ERWACHSENE MIT BEHINDERUNG	3
DER TELEFONISCHE DRAHT ZUR FAMILIENKASSE	5



LEISTUNGSANSPRUCH FÜR SCHWANGERE KINDER

Was ist zu beachten, wenn ein Kind schwanger wird, für das man Kindergeld erhält:

Hinweise zur Antragstellung für das Neugeborene:

- Sorgt die junge Mutter nach der Geburt selber für ihr Neugeborenes, beantragt diese das Kindergeld, unabhängig davon ob sie im eigenen Haushalt, noch bei den Eltern oder in einer Einrichtung für junge Mütter wohnt.
- Lebt der Kindsvater des Neugeborenen im gleichen Haushalt, muss unter den Eltern ein vorrangig Berechtigter bestimmt werden ([§ 64 EStG](#)).
- Falls die Mutter minderjährig ist, unterschreibt ihr gesetzlicher Vertreter mit auf den Antragsunterlagen.
- Es wird immer eine eigene Kindergeldakte mit neuer Kindergeldnummer angelegt.

Hinweise zum Kindergeldanspruch für das schwangere Kind selber:

Vor und nach der Geburt besteht der Anspruch auf Kindergeld bei den bisherigen Kindergeldberechtigten (i.d.R. ein Elternteil der jungen Mutter) unter bestimmten Voraussetzungen weiter.

Bis zur Volljährigkeit der jungen Mutter besteht Anspruch auf Kindergeld wie bisher. Ab dem Folgemonat nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind besondere Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen:

	Die volljährige Mutter (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) ist	Kindergeldanspruch
während der Schwangerschaft	in Ausbildung, Schule, Studium, ...	Ja
	in Ausbildung mit Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG	Ja
	nicht in Ausbildung, Schule, Studium, ...	Nein
	ausbildungsplatzsuchend	Ja
	arbeitsplatzsuchend gemeldet (bis Vollendung 21. Lebensjahr)	Ja
während des Mutterschutzes nach der Geburt (i.d.R. 8 Wochen)	weiter in rechtlicher Bindung zur Ausbildungsstätte	Ja
	nicht mehr in Ausbildung, Schule, Studium ... wegen Abbruch	Nein
	im Urlaubssemester	Ja aber nur bis zum Ablauf des Monats in dem die Mutterschutzfrist endet
nach Ablauf des Mutterschutzes	in Elternzeit	Nein
	weiter in Ausbildung	Ja

Als Nachweise sind vorzulegen:

- Eine ärztliche Bescheinigung oder das Zeugnis eines Entbindungshelfers über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung.
- Eine ärztliche Bescheinigung bei Vorliegen eines Beschäftigungsverbotes nach [§ 16 MuSchG](#).
- Mitteilung wie es bzgl. der Ausbildung nach der Schwangerschaft weitergeht und ggf. entsprechende Nachweise einreichen.

Auswirkungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ):

- Wird KiZ laufend für ein schwangeres Kind bezogen, erlischt der Anspruch ab dem Folge- monat der Geburt, da dieses Kind mit dem neugeborenen Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet und somit aus der bisherigen elterlichen Bedarfsgemeinschaft herausfällt. Beziehen die Großeltern für weitere Kinder KiZ, ist für diese Kinder wegen Änderungen in der Bedarfsgemeinschaft ein neuer KiZ-Antrag zu stellen.
- Die Großeltern können für das Neugeborene keinen KiZ beantragen, da Enkelkinder kein Teil der Bedarfsgemeinschaft sein können.
- Die Mutter des Neugeborenen kann jedoch bei entsprechendem Einkommen einen KiZ-Antrag für das Neugeborene stellen.

KINDERGELD FÜR ERWACHSENE MIT BEHINDERUNG



Ein Kindergeldanspruch kann für Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen sogar noch bis ins hohe Erwachsenenalter bestehen.

Wer erhält das Kindergeld?

Kindergeldberechtigter bleibt nach wie vor ein Elternteil. Sind beide Elternteile verstorben, kann das Kind als Vollwaise das Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres selbst beantragen (vgl. **FamKa XPress** [Ausgabe 1/2023](#)). Darüber hinaus besteht in der Regel kein Anspruch.

Welche besonderen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzung	Nachweis/Tatbestände
Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung	siehe Aufzählungen auf der Homepage (unter „Nachweis für den Antrag“ oder im Erklärvideo); im Einzelfall über den Vor- druck KG 4i
und	
Eintritt der Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres*	
und	

<p>Die Behinderung ist der Grund dafür, dass das Kind den eigenen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann</p> <p>und</p>	<p>siehe Aufzählungen im Erklärvideo; im Einzelfall über den Vordruck KG 4i</p>
<p>Finanzielle Mittel des Kindes reichen für seinen Lebensunterhalt nicht aus</p>	<p>Vordruck KG 4f und entsprechende Nachweise - siehe Hinweise auf der Homepage (unter „Häufige Fragen zu den Voraussetzungen“ oder im Erklärvideo); bei verheirateten/verpartnerten Kindern zusätzlich der Vordruck KG 4g</p>

* bzw. 27. Lebensjahr bei Geburtsjahrgang bis 1981

Video: Kindergeld für Erwachsene mit Behinderung

Siehe Karte Video, weitere Informationen liegen unten und unter dem Kindergeld für Erwachsene. Bild: © Bild-Quelle: Shutterstock



Ein ausführliches Erklärvideo (auch in englischer Sprache), weitere Informationen und Antragsformulare befinden sich auf der Themenseite „[Kindergeld für Erwachsene mit Behinderung](#)“.



Was ist zu beachten!

- Diese umfassende Anspruchsprüfung ist bei Kindern mit Behinderung unter 25 Jahren nur notwendig, wenn keine der üblichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegt (z.B. Schule, Ausbildung oder Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für Menschen mit Behinderung).
- Der Vordruck [KG 4e](#) soll immer vorgelegt werden, da alle wichtigen Informationen für die Bearbeitung abgefragt werden.
- Alle Veränderungen insbes. Einkommenserhöhungen (z.B. Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente, Heirat) sind der Familienkasse unverzüglich mitzuteilen.
- Die Anspruchsvoraussetzungen werden in regelmäßigen Abständen rückwirkend überprüft. Entsprechende Nachweise sind daher aufzubewahren.
- Kinderzuschlag kann maximal bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden.

Ihr Kontakt zum Zentralen Kindergeldservice

Bundesagentur für Arbeit
Zentraler Kindergeldservice
39157 Magdeburg

Wenn Sie **bereits eine Kindergeldnummer** haben, können Sie uns direkt online schreiben:

Online-Mitteilung

Montag 8 – 12 Uhr
Donnerstag 9 – 16 Uhr

☎ 0800 4 555531 (gebührenfrei)

Aus dem Ausland:

☎ +49 391 24387 878

Diese Fälle werden in der Regel aufgrund der besonders schützenswerten Daten vom Zentralen Kindergeldservice der Bundesagentur für Arbeit ([ZKGS](#)) bearbeitet.

Antragsunterlagen können bequem über das [Familienkassenprofil](#) oder über [Mitteilungen an die Familienkasse](#) übermittelt werden.





DER TELEFONISCHE DRAHT ZUR FAMILIENKASSE

Der Griff zum Telefon ist für viele Familien der gewohnte Weg Angelegenheiten mit der Familienkasse zu klären.

ABER: Schneller und einfacher geht es über die eServices der Familienkasse:

➤ [Familienkassenprofil](#)

➤ [Mitteilungen an die Familienkasse](#)

z.B. um Änderungen in den persönlichen Verhältnissen mitzuteilen (wie Umzug oder Bankverbindung)



In der Regel beträgt die Bearbeitungsdauer der eingereichten Unterlagen bis zu sechs Wochen. Bitte geben Sie uns solange Zeit und verzichten auf einen Anruf zum Bearbeitungsstand!

Sollte ein Anruf dennoch erforderlich sein, verkürzen folgende Tipps die Wartezeit am Telefon:

TIPPS

Kindergeldnummer wird benötigt	Die Kindergeldnummer (xxx FK xxxxxx) ist auf dem Kontoauszug oder Schreiben angegeben → zum Anruf bereithalten
Anrufer ist nicht der Kindergeldberechtigte (z.B. Ehegatte, Beratungseinrichtung)	Wenn keine Vollmacht in der Akte vorliegt, können aus Datenschutzgründen keine fallbezogenen Auskünfte gegeben werden → vorher klären wer der Kindergeldberechtigte ist; dieser sollte das Gespräch führen oder anwesend sein
Wann wird mein Kindergeld ausgezahlt?	Abruf auf der Webseite oder Anruf bei separater Servicrufnummer für Auszahlungstermine: 0800 4 5555 33
In der Anruf-Warteschleife	nicht vorschnell auflegen und erneut anrufen → besser einmal anrufen und etwas Wartezeit einrechnen
Welche Nachweise muss ich einreichen?	www.familienkasse.de beantwortet bereits viele Fragen zu Kindergeld und Kinderzuschlag (z. B. Nachweise Kindergeld für ein volljähriges Kind)
Bessere Erreichbarkeit?	Tipp: Unser Service Center ist bei geringerem Anruferkommen besser erreichbar – besonders zwischen 12:00–13:00 Uhr, 16:00–18:00 Uhr sowie mittwochs und freitags.



Service Center der Familienkasse

0800 4 5555 30 (gebührenfrei)

Mo-Do 08:00 – 18:00 Uhr und Fr 08:00 – 14:00 Uhr

Weitere Servicenummern:

- [Servicetelefon für Menschen mit Hörbeeinträchtigung](#)
- [Servicetelefon für Kunden des Zentralen Kindergeldservice](#)
- [Servicetelefon zum technischen Support](#)
- [Rufnummer für Anrufe aus dem Ausland](#)

☎ 0800 4 5555 31
☎ 0800 4 5555 01
☎ 0049 911 12031010